



Ihre ganz persönlichen Steuertipps

In dieser Ausgabe

Neuerungen 2020 **1**

Eine Gesundheitskasse für Österreich **2**

Neuregelung des Papamonast **3**

Quick Fixes **4**

Extrablatt

SV-Werte 2020 **1**

Neuorganisation der Finanzverwaltung **2**

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Website www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:
Herausgeberin und Medieninhaberin:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhanderin
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Die Regierung hat für 2020 noch einige Neuerungen auf den Weg gebracht

Für Unternehmerinnen

Stichwort Vereinfachung:

- Für Unternehmerinnen gibt es eine neue Pauschalierung:
- Für Kleinunternehmerinnen (weniger als 35.000 € Umsatz), die im Gewerbe tätig sind 45% der Einnahmen zuzüglich der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge
- Für Kleinunternehmerinnen, die in der Dienstleistung tätig sind, 20% der Einnahmen (zuzüglich SV)
- Die Kleinunternehmerinnengrenze für Zwecke der Umsatzsteuer wird auf € 35.000 jährlich angehoben (bisher € 30.000)

Stichwort Entlastung:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter sind bis max. 800 € absetzbar (bisher € 400)
- Krankenversicherung für Selbstständige sinkt durch Zuschuss auf 6,8% (bisher 7,68%)
- Der Verkehrsabsetzbetrag für Geringverdienerinnen erhöht sich um € 300
- Die Pauschalbeträge für Behinderte erhöhen sich je nach Ausmaß der Behinderung auf € 124 bis € 1.198 (bisher € 75 bis € 726)

Stichwort Ökologisierung:

- Verringerung der NoVA sowie der motorbezogenen Versicherungssteuer für KFZ mit niedrigem CO₂-Ausstoß
- ermäßigter Steuersatz von 10% für E-Books
- Vorsteuerabzug für E-Krafträder

Stichwort: Digitalsteuer

Aufzeichnungspflicht für Online-Plattformen, sodass die Steuerbehörde die korrekte Versteuerung bei den Anbietern überprüfen kann. Bei großen Plattformen (über 1 Mio € Umsatz) sind die Aufzeichnungen am Beginn des nächsten Jahres der Finanzverwaltung zu übermitteln, sonst nur auf Verlangen der Behörde.

(Marina Polly)

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient,

am Ende des Jahres senden wir Ihnen noch jede Menge Informatives, das teilweise auch in den Medien präsent ist, wie die neue Gesundheitskasse, teilweise aber eher Themen für Spezialisten, wie die „Quick Fixes“. Hoffentlich ist auch für Sie etwas dabei.

Für die kommenden Feiertage wünschen wir Ihnen viel Freude und Erholung und freuen uns, wenn wir mit Ihnen 2020 gut starten können.

Im Namen des Teams

Ihre Mag. Marina Polly



Ihre Steuerberatung

Eine Gesundheitskasse für ganz Österreich

Am 1.1.2020 werden die neun Gebietskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) vereinigt. Diese Fusion bewirkt für Dienstgeberinnen mit Beitragskonten in mehreren Bundesländern, dass diese künftig bundesweit eine einzige Ansprechpartnerin haben.

Die Landesstelle am Sitz des Unternehmens wird als Single Point of Contact (SPOC) agieren und steht für alle wesentlichen Fragen im Melde-, Versicherungs- und Beitragsbereich zur Verfügung. Bei gleichen Sachverhalten werden Mahnungen, Ratenbewilligungen, Meldeverspätungen, Verfahren, Verzugszinsen, etc. für alle Dienstgeberinnen bundesweit einheitlich behandelt.

Dienstgeberinnen mit Beitragskonten in nur einem Bundesland werden unverändert von der jeweiligen Landesstelle serviciert. Unverändert bleiben auch die derzeitigen Melde- und Beitragsverpflichtungen. Die Bearbeitung der Meldungen, Clearingfälle und Zahlungen erfolgt weiterhin in den Landesstellen der Österreichischen Gesundheitskasse. Die bisherigen Beitragskonten bleiben bestehen. Ebenso dient der Trägerschlüssel weiterhin zur Zuordnung zum Bundesland. Die Beitragsentrichtung erfolgt ebenfalls weiterhin auf bestehende Bankkonten.



Was sich für die Patientinnen ändert

Die Ummeldung auf die Gesundheitskasse erfolgt für alle Patientinnen und Mitversicherten automatisch, ihre E-Cards behalten sie. Unselbständig Erwerbstätige sind ab 1.1.2020 bei der neuen Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) versichert. Die bisherige Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) werden zur Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (SVS). Die bisherige Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) werden zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB).

Eine der großen Neuerungen, die durch die Zusammenlegung aller Krankenkassen sofort spürbar ist, ist

die Abrechnung von Heilbehelfen. Bereits ab 1.1.2020 muss bei der Abrechnung von Heilbehelfen (z.B. Verbandsstoffen) nicht mehr geprüft werden, welche Leistungsträgerin zuständig ist. Die Leistung richtet sich nach den Regeln jenes Bundeslandes, in dem diese in Anspruch genommen wird. Weiters soll noch heuer beschlossen werden, dass etwa für Magnetresonanztomografie (MRT) und Computertomografie (CR) keine chefärztlichen Bewilligungen mehr notwendig sind. Im

Hinblick auf Ansprüche sind die Krankenkassen derzeit regional noch unterschiedlich. In den nächsten Jahren soll sich dies ändern.

(Renate Schneider)



Neuregelung des Papamonats

Änderungen im Väter-Karenzgesetz (VKG) haben dazu geführt, dass einem Dienstnehmer, der dies verlangt, nunmehr im Zeitraum zwischen der Geburt seines Kindes und dem Ablauf des Beschäftigungsverbotes der Mutter eine einmonatige Freistellung (Papamonat) zu gewähren ist.

Dieser Anspruch besteht dann, wenn der betreffende Dienstnehmer mit seinem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Der Papamonat kann frühestens am auf die Geburt folgenden Kalendertag angetreten werden. Besteht ein gesetzlicher, kollektiv- oder einzelvertraglicher Anspruch auf Dienstfreistellung anlässlich der Geburt eines Kindes, ist dieser nicht auf die Freistellung anzurechnen. Allerdings erfolgt eine Anrechnung des Papamonats auf dienstzeitabhängige Ansprüche (z.B. erhöhter Urlaubsanspruch, Dauer der Kündigungsfrist). Der Urlaubsanspruch im betreffenden Dienstjahr steht dem Dienstnehmer aliquot in dem Ausmaß zu, das dem um die Dauer der Freistellung verkürzten Dienstjahr entspricht.

Werdende Väter müssen ihrer Dienstgeberin spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin den voraussichtlichen Antritt der Freistellung ankündigen. Zudem haben sie die Dienstgeberin umgehend von der Geburt ihres Kindes zu verständigen und spätestens eine Woche nach der Geburt den tatsächlichen Zeitpunkt des Antrittes der Freistellung zu melden.

Im Falle einer Frühgeburt ist die Geburt unverzüglich bei der Dienstgeberin zu melden. Der Antrittszeitpunkt des Papamonats muss ebenfalls spätestens eine Woche nach der Geburt bekannt gegeben werden.

Selbstverständlich sind einvernehmliche Vereinbarungen einer Freistellung auch nach Ablauf dieser Fristen möglich.

Kommt es während des Papamonats zu einer Verhinderung der Mutter (z.B. wegen einer schweren Erkrankung oder ihrem Ableben), kann der Dienstnehmer direkt anschließend an die Freistellung die Gewährung einer Verhinderungskarenz verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass die Verhinderung der Mutter länger als der vereinbarte Papamonat andauert.

Dienstnehmer, die die Freistellung in Anspruch nehmen, dürfen weder gekündigt noch entlassen werden. Dieser Schutz beginnt mit der Vorankündigung oder auch der späteren Vereinbarung des Papamonats und frühestens vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin. Bei Frühgeburten wirkt der Kündi-

gungs- und Entlassungsschutz mit der Meldung, wann die Freistellung angetreten wird und endet vier Wochen nach Ablauf des Papamonats. Sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, kann während des Papamonats der Familienzeitbonus bezogen werden. Andernfalls handelt es sich dabei um unbezahlten Urlaub.

Die Änderungen im VKG sind mit 01.09.2019 in Kraft getreten. Seither gelten sie für Kinder, deren errechneter Geburtstermin frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten liegt. Sofern die Dreimonatsfrist der Vorankündigung des Freistellungsantritts unterschritten werden darf, sind die Änderungen im VKG auch für Geburten anzuwenden, deren errechneter Geburtstermin innerhalb der drei Monate nach dem Inkrafttreten liegt.

(Lilian Levai)



Änderung der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie – “Quick Fixes”

Die vier „Schnellen Lösungen“ (Quick Fixes) zur Vereinheitlichung bzw. Vereinfachung des bestehenden Systems wurden wie vom ECOFIN-Rat am 4.12.2018 beschlossen noch knapp vor Inkrafttreten mit dem österreichischen Steuerreformgesetz 2019/20 umgesetzt. Sie gelten ab 1.1.2020 und betreffen folgende Bereiche für den grenzüberschreitenden Warenverkehr.

1. Konsignationslager (Call-off-Stock)

Darunter versteht man ein Warenlager, das eine Lieferantin bei ihrer Abnehmerin einrichtet, wobei die Abnehmerin bei Bedarf die Waren entnimmt.

Hier wurde neu geregelt, dass die Lieferung der Ware in das Lager nicht als sog. Verbringung gemeldet werden muss, sondern in der ZM (Zusammenfassenden Meldung) der Lieferantin erfasst und bei beiden Unternehmerinnen in einem gesondertem Register eingetragen sein muss.

Die Vereinfachung liegt darin, dass die Lieferantin sich im Bestimmungsland nicht mehr umsatzsteuerlich registrieren lassen muss.

3. Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer

Weiter wird die Verwendung einer gültigen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (UID) als unbedingte Voraussetzung für die Anwendung der Steuerbefreiung der Lieferantin festgelegt. Dies ist insofern neu, als bisher der Nachweis, dass die Kundin eine Unternehmerin in der EU ist, ausreichend war.

Ausnahmen gelten, wenn etwa die UID-Nummer erst nach der Lieferung erteilt wurde. Aber die Abgabe einer falschen ZM wird nur mehr in entschuldbaren Fällen toleriert.

2. Reihengeschäfte

Solche Geschäfte liegen vor, wenn Waren von der ersten Lieferantin an die letzte Abnehmerin geliefert werden, jedoch über diese Lieferung ein bis mehrere Händlerinnen zwischengeschaltet sind.

Neu ist hier, dass diejenige Unternehmerin, die die Beförderung in Auftrag gibt, also auch eine Zwischenhändlerin, mit der Bekanntgabe ihrer UID-Nummer zur Lieferantin wird. Auswirkungen auf die Melde- und Rechnungsausstellungspflichten sind die Folge.

STEUERTipp:

Für den Fall, dass Sie Transporteurin, Exporteurin, Importeurin, oder Zwischenhändlerin sind: wenden Sie sich an Ihre Steuerberaterin.

4. Transportnachweise

Für Lieferungen in die EU sind zur Steuerfreiheit qualifizierte Nachweise über den Transport erforderlich. Dazu zählen etwa Frachtbriefe, Luftfrachtrechnungen oder ähnliche. Neu ist, dass auch weitere Nachweise die sog. Vermutung des Transports ermöglichen: Versicherungspolizen, Bankbestätigungen über die Bezahlung des Transports, Bestätigungen von Befördererinnen.

(Marina Polly)



Ihre Steuerberatung



Die neuen SV-Werte für 2020

Die Aufwertungsanzahl, die u.a. zur Errechnung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage und der Geringfügigkeitsgrenze dient, beträgt für das Jahr 2020 1,031. Daraus ergeben sich für das Jahr 2020 folgende veränderliche Werte:

- » Geringfügigkeitsgrenze monatlich: € 460,66
- » Grenzwert für die Dienstgeberabgabe (DAG): € 690,99
- » Höchstbeitragsgrundlage monatlich: € 5.370,00 (täglich € 179,00)
- » Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen: € 10.740,00
- » Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen: € 6.265,00

Die Grenzbeträge zum Dienstnehmeranteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen betragen ab 1.1.2020:

- » bis € 1.733,00: 0 %
- » über € 1.733,00 bis € 1.891,00: 1 %
- » über € 1.891,00 bis € 2.049,00: 2 %
- » über € 2.049,00: 3 %

Ebenso angepasst werden die Grenzbeträge zum Lehrlingsanteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen, wenn das Lehrverhältnis ab dem 1.1.2016 begonnen hat:

- » bis € 1.733,00: 0 %
- » über € 1.733,00 bis € 1.891,00: 1 %
- » über € 1.891,00: 1,20 %

Die monatlichen Beitragsgrundlagen betragen:

- » für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten: € 867,30 (täglich € 28,91)
- » für Zivildienstler: € 1.220,10 (täglich € 40,67)

Die Auflösungsabgabe entfällt ab dem Jahr 2020.

Der Unfallversicherungsbeitrag für Zivildienstler beträgt ab 1.1.2020 € 5,72.

Für rückständige Beiträge werden 2020 Verzugszinsen in Höhe von 3,38 % in Rechnung gestellt.

Für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2020 beläuft sich der Satz für Zinsersparnisse bei Dienstgeberdarlehen auf 0,50 %.

Der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sinkt per 1.1.2020 von derzeit 0,35 % auf 0,20 %. Der Zuschlag ist zur Gänze von der Dienstgeberin zu tragen und grundsätzlich für alle der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegenden Versicherten zu leisten.

Der Nachtschwerarbeits-Beitrag wird mit 1.1.2020 von derzeit 3,40 % auf 3,80 % angehoben. Der Nachtschwerarbeits-Beitrag ist von der Dienstgeberin zu leisten, wenn eine Dienstnehmerin mindestens sechs Stunden in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr und unter erschwerenden Arbeitsbedingungen z.B. andauernd starker Lärm, besonders belastende Hitze bzw. Kälte an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat tätig wird.

(Renate Schneider)

Jährliche Pflegegelderhöhung ab 01.01.2020

Das Pflegegeld wurde im Jahr 1993 eingeführt und hat aufgrund des Fehlens einer laufenden Valorisierung stetig an Wert verloren. Die letzte Erhöhung des Bundespflegegeldes in allen Pflegegeldstufen fand im Jänner 2016 statt und betrug 2%. Mit 01.01.2020 wird die jährliche Valorisierung des Pflegegeldes mit dem jeweiligen Pensionsanpassungsfaktor nach dem ASVG erfolgen. Die daraus resultierenden Beträge sind jährlich mittels Verordnung durch das Sozialministerium festzulegen.

(Lilian Levai)



Ihre Steuerberatung

Neuorganisation der Finanzverwaltung

Anstatt der Steuer- und Zollkoordination, der 40 Finanz- und 9 Zollämter, der Großbetriebsprüfung, der Finanzpolizei und der Steuerfahndung umfasst das BMF ab 1.7.2020 künftig nur mehr fünf Ämter:

- das Finanzamt Österreich,
- das Finanzamt für Großbetriebe,
- das Zollamt Österreich,
- das Amt für Betrugsbekämpfung und
- der Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge.

Das Finanzamt Österreich ist für „private Steuerzahlerinnen“ sowie „kleine und mittlere Unternehmen und Steuerschuldnerinnen“ zuständig. Außerdem hat das Finanzamt Österreich umfassende Zuständigkeit für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einer anderen Abgabenbehörde übertragen werden.

Das Finanzamt für Großbetriebe ist für jene Abgabepflichtige zuständig, die

- Umsatzerlöse in Höhe von 10 Mio. EUR in den letzten beiden Jahren erzielt haben,
- Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne des VPDG sind,
- Finanzdienstleistungen erbringen,
- bestimmte Rechtsformen aufweisen (z.B. Privatstiftungen iSd PSG),
- von einer Landesregierung als gemeinnützige Bauvereinigung anerkannt worden sind,
- Teil einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG sind oder
- unter die „begleitende Kontrolle“ fallen oder dies beantragt haben.

Nicht in die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe fallen sämtliche Abgaben, die bisher vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel erhoben worden sind. Diese Abgaben fallen im Rahmen der allgemeinen Zuständigkeit in den Aufgabenbereich des Finanzamtes Österreich.

Die neun Zollämter werden ebenfalls zu einer Abgabenbehörde mit bundesweiter Zuständigkeit zusammengeführt, dem Zollamt Österreich.

Weiters wird ein Amt für Betrugsbekämpfung errichtet, dass die Aufgaben der Finanzpolizei, der Steuerfahndung und der Finanzämter in ihrer bisherigen Funktion als Finanzstrafbehörde wahrnehmen wird.

Anstelle der bisherigen „GPLA“ sollte der PLAP für treten. Dies wurde jedoch vom VfGH aufgehoben.

Alle bereits laufenden Verfahren, welche bei den derzeitigen Finanz- und Zollämtern anhängig sind, werden auf das Finanzamt Österreich, das Finanzamt für Großbetriebe oder das Zollamt Österreich übergeleitet. Jene anhängigen Verfahren, welche von den Finanzämtern als Finanzstrafbehörde geführt werden, fallen künftig in die Zuständigkeit des Amtes für Betrugsbekämpfung.

Aufgrund der Neuorganisation des BMF wird auch der Prozess zur Prüfung des Antrags auf begleitende Kontrolle deutlich vereinfacht und beschleunigt. Die Antragsprüfung erfolgt durch das Finanzamt für Großbetriebe. Ebenso wird die begleitende Kontrolle durch das Finanzamt für Großbetriebe durchgeführt.

(Renate Schneider)

Änderungen beim Antrittsalter für die Altersteilzeit

Die Altersteilzeit bietet Arbeitnehmerinnen die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit bereits vor dem regulären Pensionsantritt zu reduzieren. Sie können das Arbeitspensum um 40 bis 60 Prozent verringern, erhalten aber einen 50-prozentigen Lohnausgleich des durch die Kürzung entstehenden Lohnunterschieds. Die Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden von der Dienstgeberin in der bisherigen Höhe weiterbezahlt, wodurch hier keine Einbußen entstehen. Außerdem bleibt die Höhe der Abfertigung unberührt. Ein Teil des Gehalts wird durch das Altersteilzeitgeld des Arbeitsmarktservice finanziert, was eine Erleichterung für Dienstgeberinnen darstellt.

Das Altersteilzeitgeld kann von Dienstnehmerinnen maximal für fünf Jahre in Anspruch genommen werden. Vor Ablauf des Jahres 2018 musste man das Regelpensionsalter nach spätestens sieben Jahren erreicht haben, um die Altersteilzeit antreten zu können. Mit 01.01.2019 wurde der Zugang zum Altersteilzeitgeld auf frühestens sechs Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters verkürzt. Ab 01.01.2020 kann die Altersteilzeit sogar erst fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter angetreten werden.

(Lilian Levai)

